

# Nutzung des Datennetzes der Universität zu Lübeck und Nutzungsordnung der EDV-Pools

- o nichtangekündigte und/oder unbegründete massive Belastung des Netzes zum Nachteil anderer Nutzer oder Dritter.\*

## Teil 2: Nutzungsordnung der EDV-Pools

### §1 Nutzungsberechtigung

- o Der Rechnerpool der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Lübeck stellt den Studierenden mit gültigem Account Rechnerarbeitsplätze zur Nutzung im Rahmen ihrer Ausbildung zur Verfügung.
- o Mitglieder der Universität können für Lehrzwecke zugelassen werden.
- o Eine Weitergabe der Benutzerkennung an Dritte ist strengstens untersagt.

### §2 Nutzungsprioritäten

Bei der Nutzung der Rechner gelten folgenden Prioritäten:

- (1) Lehrveranstaltungen
- (2) Seminare und betreute Übungen
- (3) Sonstige Arbeiten

### §3 Rechertätigkeit

An den Rechnern nicht geduldete Arbeiten:

- o Jegliche Veränderung der Hardware und der installierten Software
- o Jegliche Form des 'Hackens' (Anwendung von Passwort-Crack-Programmen, Verwendung fremder Nutzerkennungen, usw.)
- o das Betrachten, Abspeichern oder Verbreiten von Daten pornografischen, rassistischen oder terroristischen Inhalts
- o alle Aktivitäten, die auf die Herabwürdigung der Universität oder deren Angehörige gerichtet sind
- o jegliche Kopiertätigkeit, die Urheberrechtsverletzungen darstellen
- o jegliche Arbeiten, die nicht mit den Richtlinien des DFN-Vereins vereinbar sind (siehe u.a. <http://www.dfn.de/dienstleistungen/dfninternet/benutzungsordnung>)

### §4 Datenhaltung

Die Nutzung des Pools ist ausschließlich für universitäre Zwecke bestimmt. Daten dürfen nur im temp- und home-Verzeichnis bzw. auf privaten Patenträgern abgespeichert werden.

Stand: 15.07.2011

IM FOCUS DAS LEBEN

## Teil 1: Nutzung des Datennetzes der Universität zu Lübeck

Die Benutzungsrahmenordnung (Satzung) für die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Universität zu Lübeck vom 2. April 2008 kann unter <http://www.ltscc.uni-luebeck.de/fileadmin/files/documents/ordnungen/Nutzerordnung.pdf> geladen werden.

Die Universität zu Lübeck ist Mitglied des Deutschen Forschungsnetzes (DFN), das die Verbindung zum Internet bereitstellt. Somit gilt die „Benutzungsordnung für das Zusammenwirken der Anwender der DFN-Kommunikationsdienste“ des DFN-Vereins. Die ausführliche Benutzungsordnung ist unter <http://www.dfn.de/dienstleistungen/dfninternet/benutzungsordnung> nachzulesen. Insbesondere der Punkt „Missbrauch“ ist zur Kenntnis zu nehmen:

\*Missbräuchlich ist die Nutzung der DFN-Dienste, wenn das Verhalten der Benutzer gegen einschlägige Schutzvorschriften (u. a. Strafgesetz, Jugendschutzgesetz, Datenschutzrecht) verstößt.

Aufgrund ihrer Fachkunde ist bei den Benutzern der Kommunikationsdienste die jeweilige, insbesondere strafrechtliche Relevanz etwa der Computer-Kriminalität, des Vertriebs pornographischer Bilder und Schriften oder des Diebstahls, der Veränderung oder sonstige Manipulation von bzw. an Daten und Programmen als bekannt vorauszusetzen. Diese Fachkenntnis bezieht sich auch auf die Sensibilität der Übertragung von Daten, die geeignet sind, das Persönlichkeitsrecht anderer und/oder deren Privatsphäre zu beeinträchtigen oder bestehende Urheberrechte bzw. auf diesen gründende Lizenzen zu verletzen.

Als missbräuchlich ist auch eine Nutzung zu bezeichnen, die folgende, nicht abschließend aufgeführte Sachverhaltskonstellationen erfüllt:

- o unberechtigter Zugriff zu Daten und Programmen, d. h. mangels Zustimmung unberechtigter Zugriff auf Informationen und Ressourcen anderer verfügbungsbefugter Nutzer
- o Vernichtung von Daten und Programmen, d. h. Verfälschung und/oder Vernichtung von Informationen anderer Nutzer - insbesondere auch durch die "Infiltrierung" mit Computerviren
- o Netzbehinderung, d. h. Behinderungen und/oder Störungen des Netzbetriebes oder anderer netzteilnehmender Nutzer, z.B. durch
  - o massive Belastung des Netzes zum Nachteil anderer Nutzer oder Dritter, z.B. durch Spamming,
  - o ungesichertes Experimentieren im Netz, etwa durch Versuche zum "Knacken" von Passwörtern,

Stand: 15.07.2011

IM FOCUS DAS LEBEN



### §5 Sperrung von Rechnern

Die Rechner müssen bei Abwesenheit gesperrt werden, ein Rechner sollte nicht länger als 15 Minuten gesperrt bleiben. Nach Ablauf von 15 Minuten kann der Rechner von der Systemadministration entsperrt werden, wobei Datenverlust möglich ist.

### §6 Ressourcen

Drucker sind sparsam zu benutzen. Das Home-Verzeichnis sollte im Sinne aller Nutzer so klein wie möglich gehalten werden (bis 200 MB). Ein Backup wird z. Zt. 1x nachts tagesaktuell erstellt.

### §7 Administratoren und Poolbetreuer

Systemadministratoren und Poolbetreuer sind in den Pool-Räumen weisungsberechtigt und ihren Anordnungen ist entsprechend Folge zu leisten. Bei fehlgeschlagenen Rechnerneustarts ist die Pool-Administration via eMail ([pool-hotline@itsc.uni-luebeck.de](mailto:pool-hotline@itsc.uni-luebeck.de)) zu informieren.

### §8 Abmeldung

Jede Sitzung ist durch Abmeldung vom System ("logout") zu beenden, um eine Fremdnutzung der eigenen Nutzerkennung zu verhindern.

Der Arbeitsplatz ist sauber zu verlassen:

- Stühle gehören an ihren Platz
- Die letzte Person hat das Licht auszumachen und die Fenster zu schließen.
- Abfälle sind den Papierkörben zuzuführen

### §9 Sperrung von Benutzer-Accounts/Rechnern in Ausnahmefällen

In berechtigten Ausnahmefällen (z.B. Wartungsarbeiten) behält sich das ITS das Recht vor, den Zugang zu Benutzer-Accounts oder Rechnern zu sperren.

### §10 Schäden an der Einrichtung

Jeder Nutzer hat durch sachgemäßen Umgang Schäden an der Poolausstattung zu vermeiden. Dennoch aufgetretene Schäden und Mängel sind umgehend der Poolbetreuung mitzuteilen ([pool-hotline@itsc.uni-luebeck.de](mailto:pool-hotline@itsc.uni-luebeck.de)).

### §11 Essen und Trinken

Essen ist verboten. Trinken ist erlaubt - sollten allerdings Schäden aufgrund von verschütteten Flüssigkeiten auftreten, werden diese zu Lasten des Verursachers behoben.



### §12 Kameraüberwachung

Aus Sicherheitsgründen werden sämtliche Poolräume kamerüberwacht.

### §13 Verstoß

Verstöße gegen diese Pool-Ordnung werden wie folgt geahndet:

- (1) Verwarnung
- (2) befristeter Rechner- oder Raumverweis
- (3) Entzug des Zugangsrechtes
- (4) Strafantrag

### §14 Gültigkeit

Die Poolordnung kann jederzeit durch die Systemadministration geändert und erweitert werden. Änderungen werden rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

### §15 Einwilligung

Mit dem Betreten der Pool-Räume wird die Pool-Ordnung anerkannt.

Teil 1 „Nutzung des Datennetzes der Universität zu Lübeck“ und

Teil 2 „Nutzungsordnung der EDV-Pools“ habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit den Bedingungen einverstanden:

Datum, Name in Blockschrift

Unterschrift

Weitere Informationen: <http://www.itsc.uni-luebeck.de>